



JUSAMANDI

01/2018 Zeitschrift für gleichgeschlechtliche Liebe und Recht



Intergeschlechtlichkeit

**Verfassungsgerichtshof ebnet
Weg für drittes Geschlecht**



Auch Unzulässigkeit geschlechtszuordnender Eingriffe bei Kindern klargestellt

VfGH ebnet Weg für drittes Geschlecht

Mit seinem am 20. März 2018 zugestellten Beschluss vom 14. März 2018 hat der Verfassungsgerichtshof das Verfahren zur Aufhebung der staatlichen Registrierung des Geschlechts eingeleitet (E 2918/2016). Eine intergeschlechtliche Person, die weder männlich noch weiblich ist, hatte am Standesamt Steyr beantragt, ihren Geschlechtseintrag im Geburtenregister auf „inter“, „anders“, „X“ oder eine ähnliche Bezeichnung zu berichtigen. Nach Ablehnungen durch das Standesamt und das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat der Verfassungsgerichtshof der intergeschlechtlichen Person nun vorläufig recht gegeben. Das Rechtskomitee LAMBDA (RKL), Österreichs Bürgerrechtsorganisation für homo- und bisexuelle sowie transidente und intergeschlechtliche Menschen, bezeichnet den Fall als wegweisend für die Rechte intergeschlechtlicher Menschen.



Kämpft gegen die unrichtige staatliche Beurkundung seines Geschlechts: Alex Jürgen



Mit seiner Entscheidung folgt der Verfassungsgerichtshof dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), der bereits 2003 ausgesprochen hat, dass die selbstbestimmte Wahl der Geschlechtsidentität ein fundamentales Menschenrecht ist (*van Kück v*

Deutschland). Die 14 Verfassungsrichterinnen und -richter halten fest, dass die geschlechtliche Identität und Selbstbestimmung zu einem der intimsten Bereiche des Privatlebens gehören und die Registrierung des Geschlechts im staatlichen Geburtenregister (und die damit verbundene Ausweisung dieses Geschlechts in staatlichen Urkunden und Ausweisen) somit auch identitätsstiftend wirkt (Rz 28, 37).

Der Verfassungsgerichtshof geht daher davon aus, dass Menschen nur jene Geschlechtszuschreibungen durch staatliche Regelungen akzeptieren müssen, die ihrer Geschlechtsidentität entsprechen (Rz 29). Der Staat muss die individuelle Entscheidung für oder gegen ein bestimmtes Geschlecht akzeptieren (Rz 29, 33). Die Verfassung schützt den Einzelnen vor fremdbestimmter Geschlechtszuweisung, wobei dies in besonderem Maße für Menschen mit alternativer Geschlechtsidentität gilt (Rz 29). Insbesondere intergeschlechtliche Menschen stellen auf Grund ihrer geringen Zahl und ihres – aus der Perspektive der Mehrheit – „Andersseins“ eine besonders verwundbare (vulnerable) Gruppe dar (Rz 31).

Der Staat sei, so der Verfassungsgerichtshof, nicht verpflichtet, das Geschlecht zu registrieren, die Verfassung verbiete diese staatliche Registrierung aber auch nicht (Rz 36, 38). Wenn der Staat sich für eine Registrierung des Geschlechts entscheidet, macht er damit einen zentralen und intimen Aspekt des privaten Lebens öffentlich sichtbar und muss daher sicherstellen, dass die Geschlechtseinträge die jeweilige individuelle Geschlechtsidentität reflektieren und es auch ermöglichen, den Geschlechtseintrag, insbesondere bei Kindern, bis zu einer selbstbestimmten Zuordnung offen zu lassen (Rz 31f).

Nach der vorläufigen Einschätzung des Verfassungsgerichtshofs beschränken die geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Geschlechtseinträge im Geburtenregister starr binär auf männlich und weiblich und ermöglichen es nicht, die selbstbestimmte Geschlechtsidentität adäquat zum Ausdruck zu bringen und fehlen Vorkehrungen dafür, dass eine solche selbstbestimmte Zuordnung insbesondere auch Kindern effektiv möglich ist, weshalb sie aufzuheben sein dürften (Rz 39). Zugleich stellt der Verfassungsgerichtshof klar, dass ein verfassungsgesetzlicher Anspruch selbstredend nur auf solche Geschlechtsangaben besteht, die einen realen Bezugspunkt im sozialen Leben haben und nicht frei erfunden sind (Rz 39).

Schließlich weist der Verfassungsgerichtshof unmissverständlich darauf hin, dass geschlechtszuordnende medizinische Eingriffe im Neugeborenen- oder Kindesalter möglichst zu unterlassen sind und nur ausnahmsweise bei hinreichender medizinischer Indikation gerechtfertigt sein können (Rz 26). Die Angst der Familien vor Stigmatisierung indiziert, so die Verfassungsrichterinnen und -richter eindeutig und in Übereinstimmung mit der Bioethikkommission, keinesfalls Eingriffe in die geschlechtliche Entwicklung (Rz 26).

Alex Jürgen

Alex Jürgen wurde als intergeschlechtlicher Mensch geboren. Intergeschlechtliche Personen sind Menschen, die hinsichtlich ihres chromosomalen, gonadalen oder anatomischen Geschlechts von der medizinischen Normvorstellung „männlicher“ und „weiblicher“ Körper abweichen. Sie sind weder männlich noch weiblich. Dies kann sich im Aussehen der äußeren Geschlechtsmerkmale, der Körperbehaarung, der hormo-

nellen und/oder chromosomalen Zusammensetzung der jeweiligen Menschen zeigen. Nicht alle werden bei der Geburt als intergeschlechtlich identifiziert, bei manchen geschieht das im Kindes- oder Jugendalter, bei manchen als Erwachsene oder (selten) auch gar nicht (Deutscher Ethikrat 2012, 24-26; 52-54).

Die physischen Geschlechtsmerkmale von *Alex Jürgen* waren uneindeutig und entsprachen bereits zum Zeitpunkt der Geburt weder dem männlichen noch weiblichen Geschlecht. Zunächst ordneten die behandelnden Ärzte *Alex Jürgen* als männlich ein, ein entsprechender Eintrag im Geburtenbuch wurde veranlasst.

Nach zahlreichen Untersuchungen rieten Mediziner den Eltern, *Alex Jürgen* aufgrund der geschlechtlichen Ambivalenzen als Mädchen zu erziehen. Im Laufe der folgenden Jahre wurden die ambivalenten körperlichen Geschlechtsmerkmale zum Teil entfernt, um *Alex Jürgens* Körper optisch dem eines Mädchens anzupassen. Doch das konstruierte Geschlecht entsprach nicht *Alex Jürgens* Identifikation.

Gefahr bloßstellender und erniedrigender Situationen

Da *Alex Jürgen* keine Frau ist und sich nicht als Frau fühlt, ließ sich *Alex Jürgen* vor Jahren die durch künstliche Hormongaben entwickelte Brust entfernen. *Alex Jürgen* ist aber auch kein Mann, sondern war von Geburt an ein intergeschlechtlicher Mensch, als welcher sich *Alex Jürgen* auch seit jeher identifiziert. Seit nun bereits mehr als 10 Jahren lebt *Alex Jürgen* offen als intergeschlechtliche Person.

Nach der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) ist die selbstbestimmte Wahl der Geschlechtsidentität ein fundamentales Menschenrecht, und die eigene Geschlechtszuordnung gehört zum intimsten Bereich der Persönlichkeit eines Menschen, der prinzipiell staatlichem Zugriff entzogen ist. *Alex Jürgen* im Personenstandsregister (und damit auch in Geburtsurkunden etc.) als männlich oder weiblich auszuweisen, verletzt überdies das Grundrecht auf Datenwahrheit (§ 1 DSGVO) und stellt eine unrichtige Beurkundung im Amt dar.

Zudem läuft *Alex Jürgen* bei Verwendung von Urkunden mit dem unrichtigen Eintrag „männlich“ oder „weiblich“ Gefahr, in unangenehme und bloßstellende erniedrigende Situationen sowie in den Verdacht der Verwendung fremder Urkunden/Ausweise oder der Urkundenfälschung zu geraten, beispielsweise bei Leibesvisitationen oder Nacktscannern, wenn sich herausstellt, dass *Alex Jürgen* nicht über dem eingetragenen Geschlecht

„männlich“ (oder „weiblich“) entsprechende äussere Genitalien verfügt und in den Verdacht gerät, nicht die Person zu sein, für die die Urkunde oder der Ausweis ausgestellt worden ist.

Europarat, Bioethikkommission und Volksanwaltschaft empfehlen Anerkennung eines dritten Geschlechts

2015 hat der *Menschenrechtskommissar des Europarates* in einem Bericht über die Lage intergeschlechtlicher Personen dazu aufgerufen, bei der Ausstellung von Personenstandsurkunden und Ausweisen die geschlechtliche Selbstbestimmung intergeschlechtlicher Menschen zu respektieren, ihnen insbesondere zu ermöglichen, einen Geschlechtseintrag jenseits von bloß „männlich“ oder „weiblich“ zu wählen (Commissioner for Human Rights, Council of Europe: Human Rights and Intersex People, Issue Paper, Strasbourg 2015, p. 9 Recommendation 4). Und auch die *Parlamentarische Versammlung des Europarates* hat die Mitgliedstaaten dazu aufgerufen, die Ermöglichung einer dritten Geschlechtsoption für jene zu erwägen, die eine solche wünschen (Resolution 2048 „Discrimination against transgender people in Europe“, 22.04.2015, par. 6.2.1.). 2017 haben sich sowohl die österreichische *Bioethikkommission* (einstimmig) sowie die *Volksanwaltschaft* dieser Forderung angeschlossen.

Alex Jürgen hat 2016 am Standesamt beantragt, den Geschlechtseintrag im Personenstandsregister auf „inter“, „anders“, „X“ oder eine ähnliche Bezeichnung zu berichtigen. Das Standesamt Steyr hat die Berichtigung im Geburtenbuch abgelehnt, und das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich diese Entscheidung bestätigt.

Der Verfassungsgerichtshof hat *Alex Jürgen* jetzt vorläufig recht gegeben und die Bundesregierung zur Äußerung innerhalb weniger Wochen aufgefordert. Die Entscheidung in dem von RKL-Präsident *Dr. Helmut Graupner* vertretenen und auch vom *Grün-Alternativen Verein zur Unterstützung von Bürgerinitiativen* (www.buergerinitiativen.at) unterstützten Verfahren fällt frühestens im Juni.

„Dieser Gerichtsfall ist der erste seiner Art in Österreich“, sagt *Dr. Helmut Graupner*, Rechtsanwalt von *Alex Jürgen* und Präsident des *Rechtskomitees LAMBDA (RKL)*, „Er ist wegweisend für die Rechte intergeschlechtlicher Menschen“.

HG
Maxingstraße
22-24/4/9
A-1130 Wien

Telefon/Fax
+43(1) 876 61 12
Mobiltelefon +43
(0)676/309 47 37

Dr. Helmut Graupner
Rechtsanwalt, Verteidiger in Strafsachen

www.graupner.at
E-Mail: hg@graupner.at

Präsident Rechtskomitee LAMBDA, Co-Präsident der Österr. Gesellschaft für Sexualforschung (OGS), Vice-President für Europe der International Lesbian and Gay Law Association (ILGLaw), Co-Coordinator der European Commission on Sexual Orientation Law (ECSOL), Member of the World Association for Sexual Health (WAS).
In Kooperation mit Kanzleien in Amsterdam-Berlin-Bogotá-Genf-Jerusalem Kapstadt-London-Paris-Stockholm-Sydney-Toronto-Vancouver

**LOGO / INTERNET
GRAPHIKDESIGN**

**ARCHITEKTUR-
PHOTOGRAPHIE**

MICHAEL HIERNER
0699 / 10500 333

www.hierner.info



RKL-Präsident Dr. Helmut Graupner erzielte den ersten Erfolg für das dritte Geschlecht

**EHE GLEICH!****Bürgerinitiative erfolgreich beendet**

➔ Am 1. März 2018 hat sie das Plenum des Nationalrats durch Kenntnisnahme enderledigt, nachdem der Verfassungsgerichtshof am 4. Dezember 2017 das Eheverbot für gleichgeschlechtliche Paare mit 31.12.2018 aufgehoben hatte (VfGH 04.12.2017, G 258/2017).

Mit seinen über 55.000 Unterstützungserklärungen ist die Bürgerinitiative *Ehe Gleich!* schon von der Unterstützungsanzahl eine der erfolgreichsten Bürgerinitiativen der Geschichte Österreichs. Von ihrem Ergebnis her ist sie sogar die erfolgreichste überhaupt geworden, denn noch nie konnte eine Bürgerinitiative ihr Anliegen verfassungsgesetzlich abgesichert durchsetzen, sodass eine Rücknahme – wenn überhaupt – nur mit einer 2/3-Mehrheit der Parlamentsabgeordneten möglich wäre.

Ab 2. Jänner 2019 können auf den Standesämtern gleichgeschlechtliche Eheschließungen beantragt werden und, nach Abschluss der Ermittlungsverfahren zur Feststellung der Ehemündigkeit (Ehemündigkeit, nicht bereits mit anderen verheiratet oder verpartnert etc.), die ersten gleichgeschlechtlichen Ehen Österreichs geschlossen werden.

Nur die fünf vor dem VfGH erfolgreichen Paare dürfen schon 2018 heiraten ●

**Beim Schenken ans RKL denken!**

Online Shoppen und kostenlos spenden!

Mit nur drei Mausklicks können Sie bei Ihrem Onlineeinkauf kostenlos für das RKL spenden: www.shop2help.net/RKLambda

Wir kämpfen für Deine Rechte!

Werde Mitglied und spende für unsere wichtige Arbeit

www.rklambda.at/index.php/de/mitgliedschaft

Erste Bank AG AT622011128019653400

RKL Rechtsberatung

durch qualifizierte JuristInnen: jeden Donnerstag 19-20 Uhr

in Kooperation mit und in der Beratungsstelle COURAGE, Windmühlg. 15/1/7, 1060 Wien, Voranmeldung: 01/585 69 66. kostenlos – anonym

Das RKL Kuratorium

➔ em. Univ.-Prof. Dr. **Josef Christian Aigner**,
➔ NRAbg. a.D. Mag. **Thomas Barmüller**
➔ NRAbg. **Petra Bayr**, SPÖ ➔ Univ.-Prof. Dr. **Nikolaus Benke**, Legal Gender Studies, Univ. Wien ➔ LAbg. a.D., NRAbg. a.D. Univ. Prof. Dr. **Christian Brünner**, Prof. für Staats- u. Verw.recht, Univ. Graz ➔ Dr. **Erik Buxbaum**, vorm. Gen.dir. f. öff. Sicherheit ➔ BM a.D. NR Abg. Dr. **Caspar Einem**, SPÖ ➔ BRAbg. Dr. **Ewa Dziedzic**, Die Grünen ➔ **Sandra Frauenberger**, Amtsf. Stadträtin (Wien) ➔ Univ.-Prof. Dr. **Max Friedrich**, Vorst. d. Univ.-Klinik für Neuropsychiatrie des Kindes- u. Jugendalters, AKH Wien ➔ em. Univ.-Prof. Dr. **Bernd Christian Funk**, Inst. für Staats- und Verwaltungsrecht, Univ. Wien ➔ Mag. **Karin Gastinger**, BM f. Justiz a.D. ➔ Dr. **Marion Gebhart**, Kinder- u. Jugendanwältin d. Stadt Wien a.D. ➔ Dr. **Irmgard Griss**, Verfassungsrichterin & vorm. Präsidentin OGH ➔ NRAbg. a.D. **Gerald Grosz**, BZÖ ➔ Dr. **Alfred Gusenbauer**, Alt-Bundeskanzler ➔ BM a.D. Dr. **Hilde Hawlicek**, SPÖ ➔ Dr. **Barbara Helige**, Vorm. Präs. Richtervereinigung ➔ **Michael Heltau**, Kammerschauspieler ➔ NRAbg. Dr. **Elisabeth Hlavac**, SPÖ ➔ Dr. **Lilian Hofmeister**, Verfassungsrichterin und CEDAW-Expertin ➔ Univ.-Prof. Dr. **Elisabeth Holzleithner**, Legal Gender Studies, Univ. Wien ➔ Dr. **Judith Hutterer**, Generalsekr. Öst. Aids-Ges. ➔ Hon.-Prof. Dr. **Udo Jesionek**, vorm. Präs. Jugendgerichtshof, Präs. Weißer Ring ➔ Mag. **Christian Kern**, Bundeskanzler ➔ **Gery Keszler**, Life-Ball ➔ Abg. z. NR a.D. Dr. **Volker Kier** ➔ Univ.-Prof. Dr. **Christian Köck** ➔ Dir. Dr. **Franz Kronsteiner**, Vorm. Vorstandsvors. D.A.S. Österr. ➔ **Mario Lindner**, vorm. Präs. des Bundesrats ➔ **Thomas Mader**, VPräs. First Vienna FC 1894 ➔ Univ.-Prof. DDr. **Heinz Mayer**, Dekan Rechtswiss. Fakultät Univ. Wien ➔ Prof. Dr. **Roland Miklau**, Ehrenpräs. Öst. Juristenkomm. ➔ Dr. **Michael Neider**, SC BMJ iR ➔ Univ.-Prof. Dr. **Manfred Nowak**, Boltzmann-Inst. f. Menschenrechte, UN-Sonderberichterstatter ➔ Mag. **Heinz Patzelt**, Generalsekr. Amnesty Int. Österreich ➔ Univ.-Prof. Mag. Dr. **Rotraud A. Perner**, Sexualwissenschaftlerin ➔ LAbg. Dr. **Madeleine Petrovic**, Die Grünen ➔ Univ.-Doz. Dr. **Arno Pilgram**, Inst. f. Rechts- u. Kriminalsoz., Univ. Wien ➔ DSA **Monika Pinterits**, Kinder- u. Jugendanwältin d. Stadt Wien ➔ Dr. **Elisabeth Rech**, Vizepräs. Rechtsanwaltskammer Wien ➔ Mag. **Andreas Schieder**, SPÖ-Klubobmann ➔ Dr. **Anton Schmid**, Kinder- u. Jugendanwalt Wien a.D. ➔ BRAbg. a.D. **Marco Schreuder**, Die Grünen ➔ Dr. **Elisabeth Steiner**, vorm. RichterIn EGMR ➔ NRAbg. a.D. Mag.^a **Terezija Stoisits**, Volksanwältin a.D. ➔ Dr. **Peter Tischler**, SenPräs OLG Ibk i.R. ➔ Univ.-Prof. Dr. **Hans Tretter**, Boltzmann-Inst. f. Menschenrechte ➔ Univ.-Prof. Dr. **Alexander Van der Bellen**, Bundespräsident ➔ Univ.-Lekt. Mag. **Johannes Wahala**, Ö. Ges. f. Sexualwissenschaften ➔ Univ.-Prof. Dr. **Ewald Wiederin**, Inst. f. Verf.- u. Verwaltungsrecht, Univ. Salzburg ➔ Dr. **Mia Wittmann-Tiwald**, Co-Vorsitzende FG Grundrechte der Richtervereinigung, Präs. Handelsgericht Wien ➔ Mag. **Gisela Wurm**, stv. Klubobfrau NR, SPÖ